

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.06.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/03/0040

Rechtssatz

Setzt der Revisionswerber in relativ kurzem Zeitraum Handlungen, die erkennen lassen, dass er in einer eine Gefahr iSd § 12 Abs 1 WaffG 1996 indizierenden Weise in Situationen des Alltags zu unangebrachten Reaktionen neigt, die geeignet sind, Menschen zu gefährden, so ist eine solche Aggressionsbereitschaft in waffenrechtlicher Hinsicht bedeutsam, zumal diese auch in anderen Situationen aus gänzlich anderem Anlass wirksam werden kann (vgl VwGH vom 26. April 2016, Ra 2015/03/0079, mwH).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016030040.L02